

Fortbildungsprüfung 2020
Fachassistent/in Lohn & Gehalt



Aufgabenheft

- Teil I : Steuerrecht (27,0 P.)**
- Teil II : Sozialversicherungsbeitragsrecht (23,0 P.)**
- Teil III : Themengebietsübergreifend (40,0 P.)**
- Teil IV : Grundzüge des Arbeitsrechts (10,0 P.)**

Bearbeitungszeit: 240 Minuten
Bearbeitungstag: Mittwoch, 14.10.2020

Prüfungsteilnehmer/in:

Name: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Gesamtpunktzahl:	100,0	Erzielte Punkte:
Steuerrecht:	27,0	
Sozialversicherungsbeitragsrecht:	23,0	
Themengebietsübergreifend:	40,0	
Grundzüge des Arbeitsrechts:	10,0	
Note:		
Unterschrift Erstkorrektor/in	Unterschrift Zweitkorrektor/in	

Achten Sie bitte auf eine übersichtliche und gut lesbare Darstellung der Lösung. Der markierte rechte Rand ist freizulassen.

**!! Bitte beachten Sie, dass sowohl der
Aufgaben- als auch der Lösungsteil dieser Klausur
abzugeben sind!!**

TEIL I

Steuerrecht 27 Punkte

1. Sachverhalt

Franz Borchard (FB) ist Inhaber einer Spedition in Lübeck.

1.1 Persönliche Angaben / Definition Arbeitslohn (1,5 Punkte)

Lasse Lorenz (LL) arbeitet seit 01. Juli 2018 als angestellter LKW - Fahrer bei FB. LL ist für den Transport des durch FB beladenen LKW zuständig. Arbeitsrechtliche Festlegungen zum Tätigkeitsort des LL sind nicht getroffen worden. LL ist in die Lohnsteuerklasse I eingereiht. Sein monatliches Gehalt beläuft sich auf 2.200 EUR (brutto).

Etwaige lohnsteuerliche Auswirkungen aus den nachfolgenden Textziffern sind in seinem Bruttoarbeitslohn noch nicht berücksichtigt.

1.2 Monatliche Fahrten zwischen Wohnung und dem Betriebshof, Verpflegungskosten (9 Punkte)

LL fährt morgens um 6 Uhr mit seinem privateigenen Pkw von seiner 21 km entfernt liegenden Wohnung zum Betriebshof des FB in Lübeck, holt dort um 6.45 Uhr den bereits beladenen LKW ab, beliefert die Kunden und stellt um 16 Uhr den LKW auf

dem Betriebshof des FB ab. Anschließend fährt LL mit seinem PKW nach Hause: dortige Ankunft 16.45 Uhr.

Mittags nimmt LL ein Mittagessen im Wert von 6,50 EUR an einem auf dem Weg gelegenen Imbiss ein. Im Februar 2020 war er an 20 Arbeitstagen mit dem LKW unterwegs.

FB zahlt LL an allen diesen Arbeitstagen je 14 EUR für Verpflegung und 0,20 EUR je Entfernungs-Km für die tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb zusätzlich zum laufenden Arbeitslohn.

1.3 Besonderer Einsatz an fünf Arbeitstagen im März (5,5 Punkte)

Im März war LL an 22 Arbeitstagen mit dem Lkw unterwegs. Am Montag, den 09. März 2020, verlässt er aber um 7 Uhr mit dem LKW den Betriebshof von FB und kommt erst am Freitag, den 13. März 2020 um 12 Uhr dorthin zurück. LL hat in der Schlafkabine des LKW seine gesetzlich vorgeschriebene Lenkpause verbracht. LL hatte Kosten für die Benutzung der sanitären Anlagen auf den Raststätten in Höhe von täglich 4 EUR. FB erstattet LL pauschal für jede Übernachtung 8 EUR und einen täglichen, auf 28 EUR erhöhten Verpflegungssatz (28 EUR an Stelle von 14 EUR wie zu 1.2).

1.4 Geschenk zum Geburtstag und zum 5-jährigen Dienstjubiläum (4 Punkte)

FB schenkt LL zu dessen 5-jährigen Dienstjubiläum am 01. April 2020 einen Korb mit kulinarischen Köstlichkeiten im Wert von 60 EUR und zum Geburtstag am 04. April 2020 ein Buchpräsent im Wert von 49 EUR.

1.5 Zuschuss Kindergarten (4 Punkte)

LL und seine Freundin MM haben einen gemeinsamen 4-jährigen Sohn namens Hannes. LL und MM sind nicht miteinander verheiratet. Die kindergeldberechtigte Mutter MM hat Hannes in einem Kindergarten untergebracht und zahlt hierfür monatlich 150 EUR. FB übernimmt die von MM überwiesene Kindergartengebühr in Höhe von 150 EUR zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn des LL. Ein entsprechender Nachweis über die Aufwendungen wurde von LL FB vorgelegt.

1.6 Kino-Gutschein (2,5 Punkte)

FB gibt LL im April 2020 einen Gutschein, der zu 3 Besuchen des Kinos „Cinemare“ in Lübeck berechtigt (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn). LL löst die Kinogutscheine ein. FB rechnet den Gutschein direkt mit dem Kino ab und zahlt am 02. April 2020 hierfür 39 EUR.

2. Aufgabenstellung zum Sachverhalt :

Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis** für den Arbeitnehmer LL errechnet werden.

Der Arbeitgeber möchte von etwaigen **Pauschalierungsmöglichkeiten** Gebrauch machen. Etwaige Pauschalsteuern **sind zu berechnen**.

Gehen Sie bei der Bearbeitung insbesondere auf die folgenden Punkte ein:

- a) Definieren Sie den Begriff Arbeitslohn und geben Sie die Höhe an.
- b) Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten (1.2 bis 1.6) unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften Stellung. Nichtansätze sind zu begründen. Zeigen Sie zu Punkt 1.2 und 1.3 insbesondere die Berechnung der jeweiligen Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen auf.

Ermitteln Sie die sich aus den Sachverhalten ergebenden geldwerten Vorteile. Gehen Sie auf etwaige Steuerbefreiungen ein und berechnen Sie etwaige steuerfreie Zuschüsse.

- c) Ermitteln Sie den für die Monate **Februar bis April 2020** anzusetzenden steuerpflichtigen Arbeitslohn für LL. **(Punkte 0,5)**

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen, Rechtsverordnungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen.

Hinweise:

- § 37b EStG ist nicht anzuwenden.
- Auf die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Notwendige Bescheinigungen, Nachweise und Belege liegen vor.
- Eine Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 EStG ist nicht vorzunehmen.

1. Sachverhalt 1 (insgesamt 10 Punkte)

- 1.1 Herr A. ist seit dem 01. März 2015 bei der Vosskamp OHG beschäftigt. Sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt seit dem 01. Januar 2018 bis lfd. unverändert 50.032,00 EUR.

Am 01. März 2020 nimmt Herr A. mit Zustimmung der Vosskamp OHG eine weitere Beschäftigung bei der Limburg GmbH auf. Sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt dort 24.974,00 EUR. **(3 Punkte)**

- 1.2 Frau B. ist seit dem 01. April 2013 bei der Hinwald KG beschäftigt. Ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 60.414,00 EUR.

Durch Vereinbarung vom 15. November 2019 wird das Gehalt von Frau B. mit Wirkung ab dem 01. Januar 2020 erhöht. Ihr neu berechnetes regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt ab dem 01. Januar 2020 65.228,00 Euro. **(3 Punkte)**

- 1.3 Herr C. ist seit dem 01. September 2014 bei der Deskam GmbH beschäftigt. Sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt beträgt in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 63.659,00 EUR.

Für die Zeit vom 01. März 2020 bis 30. Juni 2020 beantragt die Deskam GmbH Kurzarbeit. Auch Herr C. ist davon betroffen. Sein regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt für das Jahr 2020 sinkt dadurch auf 55.453,00 EUR. **(4 Punkte)**

2. Aufgabenstellung zum Sachverhalt 1:

Beurteilen Sie in den geschilderten Fällen die Kranken- und Pflegeversicherungspflicht bzw. –freiheit im Kalenderjahr 2020.

Für Ihre Antworten verwenden Sie den folgenden Lösungsbogen. Bitte begründen Sie stichpunktartig Ihre Lösung. Gesetzesangaben sind nicht erforderlich.

Hinweise:

- Alle Arbeitnehmer waren am 31.12.2002 kranken- und pflegeversicherungspflichtig

Lösungsbogen zum Sachverhalt 1:

Fall	Kranken- und Pflegeversicherungspflicht vom ... bis ...	Krankenversicherungsfreiheit, keine Pflegeversicherungspflicht vom ... bis...
1.1		
1.2		
1.3		

3. Sachverhalt 2 (insgesamt 9 Punkte)

- 1.1 Frau E. ist seit dem 01. März 2015 bei der Bode GmbH beschäftigt (wöchentliche Arbeitszeit 39 Stunden). Da ihr regelmäßiges Arbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet, besteht seit dem 01. März 2015 Krankenversicherungsfreiheit. Frau E. ist seit dem 01. März 2015 privat krankenversichert.

Seit dem 15. November 2019 bis lfd. befindet sich Frau E. in der Elternzeit. Am 01. April 2020 nimmt sie bei der Bode GmbH eine Teilzeitbeschäftigung (wöchentliche Arbeitszeit 12 Stunden, Monatsbrutto 1.440 EUR) auf. Frau E. möchte auch während der Teilzeitbeschäftigung weiterhin privat krankenversichert bleiben. **(4 Punkte)**

- 1.2 Herr F. war bis zum 31. März 2020 bei der Scholz KG beschäftigt. Aufgrund der Gehaltshöhe bestand wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze Krankenversicherungsfreiheit. Herr F. war seit dem 01. Januar 2018 privat krankenversichert.

Am 01. April 2020 hat Herr F. bei der Maybach GmbH eine neue Beschäftigung aufgenommen. In dieser Beschäftigung beträgt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt 60.000 EUR. Herr F. möchte ab dem 01. April 2020 weiterhin privat krankenversichert bleiben. **(2 Punkte)**

- 1.3 Frau G. ist seit dem 01. Januar 2018 in ihrer Beschäftigung wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und privat krankenversichert.

Aus gesundheitlichen Gründen entschließt sich Frau G. dazu, ab dem 01. April 2020 ihre Wochenarbeitszeit von der betriebsüblichen Arbeitszeit von 40 auf 30 Stunden zu reduzieren. Daher überschreitet das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt von Frau G. die Jahresarbeitsentgeltgrenze von diesem Zeitpunkt an nicht mehr. Frau G. möchte gern über den 31. März 2020 hinaus privat krankenversichert bleiben. **(3 Punkte)**

4. Aufgabenstellung zum Sachverhalt 2:

Begründen Sie, ob in den genannten Fällen dem Wunsch auf Fortführung der privaten Krankenversicherung entsprochen werden kann und wenn ja, welche Maßnahmen dazu erforderlich sind.

Eine stichwortartige Begründung unter Angabe der Rechtsvorschriften ist ausreichend. Auf Fristenberechnungen ist nicht einzugehen.

Hinweise:

- Alle Arbeitnehmer sind erst im Jahr 2012 in das Berufsleben eingetreten.

5. Sachverhalt 3 (4 Punkte)

Ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer erhält von seinem Arbeitgeber im Monat Mai 2020 u. a. folgende Einnahmen aus seiner Beschäftigung:

- Nach § 40 Abs. 2 EStG pauschal versteuerter Fahrkostenzuschuss für die Fahrten mit dem PKW zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Zuschuss für die Unterbringung der 2-jährigen Tochter in der Kinderkrippe
- Überstundenvergütung, die nicht als Pauschale, sondern nach tatsächlichem Anfall bezahlt wird
- Jubiläumszuwendung aus Anlass des 100-jährigen Firmenjubiläums

6. Aufgabenstellung zum Sachverhalt 3:

Entscheiden Sie, ob es sich bei den genannten Einnahmen um sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt der Sozialversicherung handelt.

Für Ihre Lösung verwenden Sie den folgenden Lösungsbogen. Es ist weder eine Begründung noch die Angabe von Rechtsgrundlagen erforderlich.

Lösungsbogen zum Sachverhalt 3:

<u>Einnahme aus der Beschäftigung</u>	<u>Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt</u> Ja/Nein
Pauschal versteuerter Fahrkostenzuschuss für Fahrten mit dem PKW zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	
Zuschuss für die Unterbringung der 2-jährigen Tochter	
Überstundenvergütung, die nicht als Pauschale, sondern nach tatsächlichem Anfall bezahlt wird	
Jubiläumsgewinn aus Anlass des 100-jährigen Firmenjubiläums	

1. Sachverhalt (Gesamtpunkte 40)

Die Biotech GmbH (B-GmbH) betreibt in Hamburg ein Forschungslabor und beschäftigt insgesamt 66 Mitarbeiter, u.a. auch die renommierte Biologin Dr. Katja Stolte (K).

1.1 Persönliche Angaben

Dr. Katja Stolte (K) arbeitet seit 01. Juli 2019 als angestellte Biologin bei der B-GmbH. Sie ist in die Lohnsteuerklasse I eingereiht. Ihr monatliches Gehalt beläuft sich auf 6.000 EUR (brutto). Laut unbefristetem Arbeitsvertrag wurde K der Betriebsstätte der B-GmbH in Hamburg zugeordnet. K ist wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei und aufgrund der Beschäftigung nicht pflegeversicherungspflichtig; sie ist privat kranken- und pflegeversichert.

Etwaige lohnsteuerliche Auswirkungen aus den nachfolgenden Textziffern sind in ihrem Bruttoarbeitslohn noch nicht berücksichtigt.

1.2 Wohnung

Die B-GmbH hat für ihre Mitarbeiterin K eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 60 qm im Umland von Hamburg für eine der ortsüblichen Miete entsprechenden Monatsmiete von 900 EUR zzgl. 250 EUR Nebenkosten angemietet.

Die Wohnung wird der Angestellten K für eine monatliche Miete von 480 EUR zzgl. 250 EUR Nebenkosten von der Arbeitgeberin überlassen.

1.3 Elektrofahrzeug

Die Arbeitgeberin hat am 02. Januar 2020 ein Elektrofahrzeug ohne CO₂ – Emission erworben und der Arbeitnehmerin K für berufliche und private Fahrten ohne Anrechnung auf ihr monatliches Gehalt überlassen. Der Bruttolistenpreis des E-Autos zum Zeitpunkt der Erstzulassung betrug 66.750 EUR. Die tatsächlichen Anschaffungskosten einschl. Umsatzsteuer beliefen sich auf 57.612 EUR. Ferner sind der B-GmbH in 2020 die folgenden Aufwendungen im Zusammenhang mit dem E-Auto entstanden:

- für das elektrische Aufladen des Fahrzeugs an der ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers: 1.500 EUR zzgl. USt 285 EUR
- Kfz-Versicherungsprämie: 1.000 EUR
- Inspektionskosten: 500 EUR zzgl. USt 95 EUR
- Sonstige Kosten: 200 EUR zzgl. USt 38 EUR

Darüber hinaus hat die B-GmbH der K im Januar 2020 einen Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn von 300 EUR für die Errichtung und Nutzung einer Ladevorrichtung (sog. Wallbox) in der privaten Garage der Arbeitnehmerin bezahlt.

K hat kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt. In 2020 hat sie die Betriebsstätte an 220 Tagen aufgesucht. Ihre Wohnung liegt 25 km von dem Betrieb entfernt (einfache Entfernung).

2. Aufgabenstellung zum Sachverhalt:

1.1 Aufgabe (23 Punkte)

Es soll das **lohnsteuerlich günstigste Ergebnis des Jahres 2020 für die Arbeitnehmerin K** errechnet werden.

Gehen Sie bei der Bearbeitung insbesondere auf die folgenden Punkte ein:

- a.) Nehmen Sie zu den Sachverhalten 1.2 Wohnung **(7,5 Punkte)** und 1.3 Elektrofahrzeug **(14 Punkte)** unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften Stellung. Ermitteln Sie die sich aus den Sachverhalten ergebenden geldwerten Vorteile. Gehen Sie auf etwaige Steuerbefreiungen und Pauschalierungsmöglichkeiten ein und berechnen Sie etwaige steuerfreie Zuschüsse. Auf eine evtl. vorliegende Kostendeckelung ist nicht einzugehen!
- b.) Ermitteln Sie den im Jahr 2020 anzusetzenden steuerpflichtigen Arbeitslohn für K. **(1,5 Punkte)**

Begründen Sie Ihre Lösung unter Angabe der maßgeblichen Gesetzesbestimmungen und, falls erforderlich, der Verwaltungsanweisungen.

Hinweise:

- Bitte beachten Sie die beigefügten Ausdrücke zu den aktuellen Gesetzestexten.
- Gehen Sie davon aus, dass das Jahr 2020 schon abgelaufen ist.
- Es ist auf volle €-Beträge abzurunden.
- § 37b EStG ist nicht anzuwenden.
- Auf die Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen.
- Alle erforderlichen Anträge gelten als gestellt.
- Notwendige Bescheinigungen, Nachweise und Belege liegen vor.
- Eine Pauschalierung nach § 40 **Abs. 1** EStG ist nicht vorzunehmen.

1.2 Aufgabe (17 Punkte)

Beurteilen Sie, ob und inwieweit die im Sachverhalt genannten Einnahmen / Zuwendungen dem Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zuzurechnen sind und berechnen Sie das Sozialversicherungsbrutto für den Monat **Januar 2020**.

Ausführliche Begründungen in Textform sind nicht erforderlich, es sind jedoch die maßgeblichen Rechtsgrundlagen anzugeben.

1. Sachverhalt**Grundfall: (6,5 Punkte)**

Die Arbeitnehmerin Maria Müller (M) ist bei der Tim GmbH (T) seit dem 20. Januar 2006 als kaufmännische Mitarbeiterin in Vollzeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden angestellt. Für T sind üblicherweise neben M insgesamt

- fünf Arbeitnehmer/innen in Vollzeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden,
- drei teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden,
- zwei teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer/innen mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden,
- ein Auszubildender sowie
- ein Geschäftsführer

tätig. Der mit M geschlossene Arbeitsvertrag enthält keine speziellen Regelungen zur Kündigung. Auf das Arbeitsverhältnis findet kein Tarifvertrag Anwendung. Bei T existiert kein Betriebsrat. Für T sind keine Leiharbeitnehmer tätig.

T beabsichtigt, sich von M zu trennen und spricht die Kündigung am heutigen Tage aus.

Variante 1: (1,5 Punkte)

Wie Grundfall, aber mit der Maßgabe, dass M bei Ausspruch der Kündigung von T schwanger war, was T allerdings nicht wusste, sondern ihm erst eine Woche nach Zugang der Kündigung bei M von dieser mitgeteilt wurde.

Variante 2: (2 Punkte)

M ist der Auffassung, dass die von T ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam bzw. unzulässig ist.

2. Aufgabenstellung zum Sachverhalt – Grundfall:

1.1 Mit welcher Frist kann T das mit M bestehende Arbeitsverhältnis ordentlich kündigen?

Erläutern Sie Ihr Ergebnis und nennen Sie die einschlägigen Vorschriften.

1.2 Findet auf das Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Anwendung?

Erläutern Sie Ihr Ergebnis und nennen Sie die einschlägigen Vorschriften.

1.3 Unterstellt, dass auf das Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Anwendung fände, fordert das Gesetz eine soziale Rechtfertigung für die Kündigung (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 KSchG).

Erläutern Sie kurz, was unter personenbedingten Gründen, verhaltensbedingten Gründen und dringenden betrieblichen Gründen zu verstehen ist und nennen Sie jeweils ein Praxisbeispiel.

3. Aufgabenstellung zum Sachverhalt – Variante 1:

War die von T ausgesprochene Kündigung trotz Schwangerschaft der M zulässig?

Erläutern Sie Ihr Ergebnis und nennen Sie die einschlägigen Vorschriften.

4. Aufgabenstellung zum Sacherhalt – Variante 2:

1.1 Innerhalb welcher Frist muss M beim zuständigen Arbeitsgericht die Rechtsunwirksamkeit bzw. Unzulässigkeit der Kündigung geltend machen?

Unterstellen Sie, dass keine Hindernisse für die Fristeinholung bestehen.

Nennen Sie die Frist, den Zeitpunkt ab dem Sie zu laufen beginnt und nennen Sie die einschlägige Vorschrift.

- 1.2. Welche Rechtsfolge knüpft das Gesetz an eine schuldhafte Versäumung der Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der Rechtsunwirksamkeit bzw. Unzulässigkeit der Kündigung?

Stellen Sie die Rechtsfolge dar und nennen die einschlägige Vorschrift.

Anlage

Einkommensteuergesetz (EStG) § 6 Bewertung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 als Betriebsvermögen anzusetzen sind, gilt das Folgende:

.....
4.

Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen; in den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 3 ist die Entnahme mit dem gemeinen Wert anzusetzen. ²Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge

1.
soweit die Nummern 2, 3 oder 4 nicht anzuwenden sind und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder

2.
soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, oder

3.
bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 nur zu einem Viertel anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60 000 Euro beträgt, oder

4.
soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug

a)
eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder

b)
die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt, oder

5.
soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 nur zur Hälfte anzusetzen, wenn das Kraftfahrzeug

a)
eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder

b)
die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt,

die maßgebliche Kohlendioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine ist der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen. ³Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen

Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind

1.

soweit die Nummern 2, 3 oder 4 nicht anzuwenden sind und bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2023 die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, oder

2.

soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen; bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen, oder

3.

bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zu einem Viertel zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat, und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 60 000 Euro beträgt oder

4.

soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2025 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug

a)

eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder

b)

die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 60 Kilometer beträgt, oder

5.

soweit Nummer 3 nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2024 und vor dem 1. Januar 2031 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen, wenn das Kraftfahrzeug

a)

eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat oder

b)

die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 80 Kilometer beträgt,

die maßgebliche Kohlendioxidemission sowie die Reichweite des Kraftfahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine ist der Übereinstimmungsbescheinigung nach Anhang IX der Richtlinie 2007/46/EG oder aus der Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 zu entnehmen. ⁴Wird ein Wirtschaftsgut unmittelbar nach seiner Entnahme einer nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 1 unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. ⁵Satz 4 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen. ⁶Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des Satzes 2 ist, bleibt außer Ansatz.

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 8 Einnahmen

(1) ¹Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 zufließen. ²Zu den Einnahmen in Geld gehören auch zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten. ³Satz 2 gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfüllen.

(2) ¹Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen. ²Für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zu privaten Fahrten gilt § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 entsprechend. ³Kann das Kraftfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 genutzt werden, erhöht sich der Wert in Satz 2 für jeden Kalendermonat um 0,03 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3. ⁴Der Wert nach den Sätzen 2 und 3 kann mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden, wenn die durch das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. ⁵Die Nutzung des Kraftfahrzeugs zu einer Familienheimfahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung ist mit 0,002 Prozent des Listenpreises im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 für jeden Kilometer der Entfernung zwischen dem Ort des eigenen Hausstands und dem Beschäftigungsort anzusetzen; dies gilt nicht, wenn für diese Fahrt ein Abzug von Werbungskosten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 und 6 in Betracht käme; Satz 4 ist sinngemäß anzuwenden. ⁶Bei Arbeitnehmern, für deren Sachbezüge durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch Werte bestimmt worden sind, sind diese Werte maßgebend. ⁷Die Werte nach Satz 6 sind auch bei Steuerpflichtigen anzusetzen, die nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen. ⁸Wird dem Arbeitnehmer während einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte oder im Rahmen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, ist diese Mahlzeit mit dem Wert nach Satz 6 (maßgebender amtlicher Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung) anzusetzen, wenn der Preis für die Mahlzeit 60 Euro nicht übersteigt. ⁹Der Ansatz einer nach Satz 8 bewerteten Mahlzeit unterbleibt, wenn beim Arbeitnehmer für ihm entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung ein Werbungskostenabzug nach § 9 Absatz 4a Satz 1 bis 7 in Betracht käme. ¹⁰Die oberste Finanzbehörde eines Landes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen für weitere Sachbezüge der Arbeitnehmer Durchschnittswerte festsetzen. ¹¹Sachbezüge, die nach Satz 1 zu bewerten sind, bleiben außer Ansatz, wenn die sich nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile insgesamt 44 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen; die nach Absatz 1 Satz 3 nicht zu den Einnahmen in Geld gehörenden Gutscheine und Geldkarten bleiben nur dann außer Ansatz, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. ¹²Der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zu eigenen Wohnzwecken überlassene Wohnung unterbleibt, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens zwei Drittel des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 Euro je Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.

(3) ¹Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden und deren Bezug nicht nach § 40 pauschal versteuert wird, so gelten als deren Werte abweichend von Absatz 2 die um 4 Prozent geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. ²Die sich nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte ergebenden Vorteile sind steuerfrei, soweit sie aus dem Dienstverhältnis insgesamt 1 080 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Einkommensteuergesetz (EStG)

§ 40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

(1) ¹Das Betriebsstättenfinanzamt (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a zu ermittelnden Pauschsteuersatz erhoben wird, soweit

1. von dem Arbeitgeber sonstige Bezüge in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden oder
2. in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.

²Bei der Ermittlung des Pauschsteuersatzes ist zu berücksichtigen, dass die in Absatz 3 vorgeschriebene Übernahme der pauschalen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber für den Arbeitnehmer eine in Geldeswert bestehende Einnahme im Sinne des § 8 Absatz 1 darstellt (Nettosteuersatz). ³Die Pauschalierung ist in den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 ausgeschlossen, soweit der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer sonstige Bezüge von mehr als 1 000 Euro im Kalenderjahr gewährt. ⁴Der Arbeitgeber hat dem Antrag eine Berechnung beizufügen, aus der sich der durchschnittliche Steuersatz unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Jahresarbeitslöhne und der durchschnittlichen Jahreslohnsteuer in jeder Steuerklasse für diejenigen Arbeitnehmer ergibt, denen die Bezüge gewährt werden sollen oder gewährt worden sind.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent erheben, soweit er

1. arbeitstäglich Mahlzeiten im Betrieb an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt oder Barzuschüsse an ein anderes Unternehmen leistet, das arbeitstäglich Mahlzeiten an die Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt abgibt. ²Voraussetzung ist, dass die Mahlzeiten nicht als Lohnbestandteile vereinbart sind,
 - 1a. oder auf seine Veranlassung ein Dritter den Arbeitnehmern anlässlich einer beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte Mahlzeiten zur Verfügung stellt, die nach § 8 Absatz 2 Satz 8 und 9 mit dem Sachbezugswert anzusetzen sind,
2. Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen zahlt,
3. Erholungsbeihilfen gewährt, wenn diese zusammen mit Erholungsbeihilfen, die in demselben Kalenderjahr früher gewährt worden sind, 156 Euro für den Arbeitnehmer, 104 Euro für dessen Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind nicht übersteigen und der Arbeitgeber sicherstellt, dass die Beihilfen zu Erholungszwecken verwendet werden,
4. Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Tätigkeit im Sinne des § 9 Absatz 4a Satz 2 oder Satz 4 zahlt, soweit die Vergütungen die nach § 9 Absatz 4a Satz 3, 5 und 6 zustehenden Pauschalen um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen,
5. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt Datenverarbeitungsgeräte übereignet; das gilt auch für Zubehör und Internetzugang. ²Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Internetnutzung gezahlt werden,
6. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt die Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz übereignet. ²Das Gleiche gilt für Zuschüsse des Arbeitgebers, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb und die Nutzung dieser Ladevorrichtung gezahlt werden,
7. den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist, übereignet.

²Der Arbeitgeber kann die Lohnsteuer mit folgenden Pauschsteuersätzen erheben:

1. mit einem Pauschsteuersatz von 15 Prozent für die nicht nach § 3 Nummer 15 steuerfreien

a)
Sachbezüge in Form einer unentgeltlichen oder verbilligten Beförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 oder

b)
Zuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden,

soweit die Bezüge den Betrag nicht übersteigen, den der Arbeitnehmer nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 und Absatz 2 als Werbungskosten geltend machen könnte, wenn die Bezüge nicht pauschal besteuert würden; diese pauschal besteuerten Bezüge mindern die nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten oder

2.

mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent anstelle der Steuerfreiheit nach § 3 Nummer 15 einheitlich für alle dort genannten Bezüge eines Kalenderjahres, auch wenn die Bezüge dem Arbeitnehmer nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; für diese pauschal besteuerten Bezüge unterbleibt eine Minderung der nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 und Absatz 2 abziehbaren Werbungskosten.

³Die nach Satz 2 pauschalbesteuerten Bezüge bleiben bei der Anwendung des § 40a Absatz 1 bis 4 außer Ansatz. ⁴Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer sind in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer.

(3) ¹Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen. ²Er ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer; auf den Arbeitnehmer abgewälzte pauschale Lohnsteuer gilt als zugeflossener Arbeitslohn und mindert nicht die Bemessungsgrundlage. ³Der pauschal besteuerte Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und beim Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Ansatz. ⁴Die pauschale Lohnsteuer ist weder auf die Einkommensteuer noch auf die Jahreslohnsteuer anzurechnen.

Fortbildungsprüfung 2020

Fachassistent/in Lohn & Gehalt



Hinweis zu Sachverhalt 1, Aufgabe 1.4 in Teil I Steuerrecht

In Teil I Steuerrecht ist im Sachverhalt 1 bei der Aufgabe 1.4 trotz Abweichung zum Arbeitsbeginn 01. Juli 2018 (aus Aufgabe 1.1) davon auszugehen, dass es sich um sein 5-jähriges Dienstjubiläum am 01. April 2020 handelt.

**Steuerberaterkammer Hessen
Prüfungsabteilung**